

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Weddingstedt für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit  
einem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.279.500 EUR  
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.953.900 EUR  
einem Jahresüberschuss von 0 EUR  
einem Jahresfehlbetrag von 674.400 EUR  
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltausgleich 674.400 EUR  
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage 0 EUR
2. im Finanzplan mit  
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.152.300 EUR  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.437.600 EUR  
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.556.000 EUR  
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.446.600 EUR  
festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.500.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,11 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 497 %
2. Gewerbesteuer 380 %

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Weddingstedt, den 18.12.2025

  
.....  
- Bürgermeister -